

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	MONTAG, DEN 29. MÄRZ	2004
-----------------	----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 65	183
18. 3. 2004	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf	185
23. 3. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	186

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 65 Vom 10. März 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 1 und 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 218), Artikel 1 und 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 497), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 65 für den Geltungsbereich östlich Tarpenbek und Buckhoop, westlich Masenkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Masenkamp – über das Flurstück 4529 (Suckweg) der Gemarkung Langenhorn – Masenkamp – über die Flurstücke 70 (Twisselwisch), 10433 (alt: 9856), 614 (Bornbach) und 9827,

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5704 der Gemarkung Langenhorn – Heerwisch – Kulenstück – Südgrenze des Flurstücks 271 (Bornbach), über die Flurstücke 271, 10703, 10701 (alt: 9959), Westgrenze des Flurstücks 10701 (alt: 9959), über die Flurstücke 70 (Twisselwisch) und 7307 (Buckhoop), Westgrenzen der Flurstücke 7307 und 10011 (Buckhoop), über die Flurstücke 2315 bis 2308, Westgrenze des Flurstücks 10011, über das Flurstück 10011 der Gemarkung Langenhorn – Suckweg – Westgrenze des Flurstücks 10635 (alt: 10056), über die Flurstücke 10635 und 2495 (Tarpenbek) der Gemarkung Lan-

genhorn – Landesgrenze – über das Flurstück 2495, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 50, Nordgrenze des Flurstücks 7363 der Gemarkung Langenhorn.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen :

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
2. In den Wohngebieten sind die den Parkanlagen zugewandten Grundstückseinfriedigungen mit Hecken oder Strauchpflanzung zu versehen.
3. In den Wohngebieten und auf den Gemeinbedarfsflächen sind für je 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

4. Auf den privaten Grünflächen „Dauerkleingärten“ ist für je 1500 m² Grünfläche im Bereich der Gemeinschaftsflächen mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
5. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² mit mindestens 1 m durchwurzelbarer Bodentiefe anzulegen.
6. Für die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
7. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - 8.1 Die mit „EG“ bezeichnete Fläche ist als extensive, an den Standort angepasste Mähwiese oder Weide mit Feldgehölzen zu erhalten und zu entwickeln. Ein Viehbesatz von zwei Tieren pro Hektar Weideland ist als Standweide zulässig. Das Grünland ist mindestens einmal, jedoch maximal zweimal jährlich, frühestens im Juli, zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sowie Pflegeumbruch, Düngung und Kalkung sind unzulässig, ebenso eine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni.
 - 8.2 Die mit „GB“ bezeichnete Fläche ist als strukturreicher lichter Gehölzbestand mit breiten Saumzonen zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sollen neben Gebüsch und waldartigen Bereichen auch magere Gras- und Krautfluren entstehen.
9. Auf den privaten Grünflächen „Dauerkleingärten“ ist innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit einer Grundfläche von maximal 100 m² zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 10. März 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Vierte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
des Bezirksamtes Bergedorf**

Vom 18. März 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

„Frühlingsmeile“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, den 18. April 2004, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsmeile“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf den Bergedorfer Innenstadtbereich und den Stadtteil Lohbrügge (Ortsteile 601, 602, 603).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. März 2004.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Marktwesen**

Vom 23. März 2004

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001
(HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

In Tarifnummer 110.03 Buchstabe b der Anlage der
Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember
2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 2. Dezember
2003 (HmbGVBl. S. 557), wird der Gebührensatz „1,00“ durch
den Gebührenrahmen „bis 1,00“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser
Verordnung bereits entstanden ist, ist das bisherige Recht
anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die
nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das
neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. März 2004.